

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 100

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 100.



Mittwoch den 14. December.



1859.

Zur Beachtung.

Da die eidgenössische Postverwaltung nur dann Reclamationen wegen allfälliger verspäteter oder unrichtiger Ablieferung der Zeitungsblätter annimmt, insofern die betreffenden Zeitungen auf einem Postbureau bestellt werden, so ist es rathsam, die katholische Schweizerische Kirchenzeitung auf dem nächstgelegenen Postbureau zu abonniren. Wer dessenungeachtet vorzieht, dieselbe direct in Solothurn zu bestellen, wende sich hiefür an den Drucker unseres Blattes, Hrn. B. Schwendimann. Den in der Stadt Solothurn wohnenden Abonnenten wird die Kirchenzeitung von Neujahr an, sofern sie diesen Wunsch dem Hrn. Schwendimann rechtzeitig mittheilen, gratis in das Haus getragen werden.

Das Sonntagsblatt hingegen erscheint wie bisher im Verlag der Scherer'schen Buchhandlung, an welche man sich für Alles, was die Expedition dieses letztern Blattes betrifft, zu wenden hat.

Officium ordinarium Rss. Illss. Episcopi Sangallensis.

— * Ec. bischöfl. Gnaden Johann Petrus von St. Gallen hat unterm 30. November ein Ausschreiben an die Diöcesan-Geistlichkeit erlassen, worin er Gebete für den hl. Vater Pius IX. vorschreibt, welche die Priester theils während der Messe, theils nach der Messe mit dem Volk täglich zu verrichten haben. Die Hauptstellen des (uns gefälligst mitgetheilten) Officiums lauten im lateinischen Urtext:

„Singulari sane divinae providentiae consilio factum esse quis diffidit, ut in tanta temporalium principum et statuum civilium multitudine et varietate Romana quoque Ecclesia temporalem dominationem nemini prorsus obnoxiam haberet, qua Romanus Pontifex, summus nimirum totius Ecclesiae pastor et rector, nulli unquam principi subjectus universi Dominici gregis pascendi regendique potestatem et auctoritatem ab ipso Christo

Domino acceptam per universum qua late patet orbem plenissima libertate exercere, ac simul facilius uberiusque divinam religionem magis in dies propagare, et variis Fidelium indigentis occurrere et opportuna flagitantibus auxilia ferre, atque alia omnia bona peragere posset, quae pro rerum et temporum ratione ad maiorem totius Ecclesiae catholicae utilitatem pertinere ipse cognosceret. Ordinem eum ut ita dicam divinitus institutum subvertere, et patrimonium Romanae Ecclesiae cui innititur violare, perturbare et usurpare temerari est ausus, quem omnes Antistites, Sacerdotes et Fideles universi orbis catholici quaquaversum unitis vocibus detestantur.

„Jam vero quae in partibus provinciarum Aemiliae perduellium molimine contra civilem summi et optimi Pontificis potestatem acta sint, omnes jam norunt; eo namque audaciae rebelles devenerunt, ut minime veriti sint legitimum Pontificium gubernium de medio tollere, et omnium divinarum humanarumque legum conculcata auctoritate defectionis vexillum erigere, atque, ut genium motuum horum plane manifestarent, contra venerandos Ecclesiae Antistites et Sacerdotes, Monachos quoque et Moniales, omniumque ordinum subditos Fideles bellum ferre lugendum. Quo vero tendant eorum consilia qui talia perpetrant, et quis eorum finis sit, neminem latet. Infestissimi Romanae Ecclesiae temporalis domini hostes civilem Romani Pontificis principatum, coelesti quadam rerum dispositione et vetusta per tot jam continentia saecula possessione, ac justissimo quovis alio optimoque jure comparatum, et communi omnium populorum et principum vel acatholicorum consensione uti sacrum inviolatumque beati Petri patrimonium semper habitum ac defensum, invadere atque destruere connituntur, ut, Romana Ecclesia suo semel spoliata patrimonio, Apostolicae Sedis Romanae Pontificis dignitatem liberamque regendi facultatem deprimant, et liberius exinde sanctissimae religioni maxima quaeque damna inferant, atque ipsam religionem, si fieri unquam posset, centro unitatis sublato vel in servitutem redacto, funditus evertant ejusque salutarem doctrinam ex omnium animis evellant atque extirpent.

„Cum igitur tam saeva sit exorta tempestas, qua navicula sancti Petri in medio maris jactatur, clamemus una cum omnibus Episcopis, Clericis et catholici orbis Fidelibus ad Dominum, qui toties in saeculorum progressu ventis imperavit et undis, atque Ecclesiae, sponsae suae dilectissimae, pacem et auxilium misit ex alto.“

Armer Seelen-Monat.

— * Es ist für jedes katholische Herz erfreulich zu sehen, wie in unsern Tagen die Liebe und das Mitleid für die armen Seelen im Fegfeuer zunimmt, mit welcher glühendem Eifer die Gläubigen nach jenen Ablassgebeten greifen, durch deren andächtige Verrichtung sie die Ablässe diesen Seelen zuwenden können und wie besonders ihnen jene Büchlein willkommen sind, welche in kräftigen Lehren und zweckmäßigen Beispielen die Qualen des Fegfeuers schildern und sie mit den Mitteln zu deren baldigen Erlösung bekannt machen. Als eines der ausgezeichneteren Büchlein dieser Art glauben wir mit Recht den Gläubigen die soeben in der Hurter'schen Buchhandlung zu Schaffhausen erschienene Schrift empfehlen zu dürfen, betitelt: Armer Seelen-Monat. Nach der dritten italienischen Ausgabe bearbeitet, mit den gewöhnlichen und den auf diese Andacht bezüglichen Gebeten vermehrt. Bevortwortet von P. Laurenz Hecht. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats von Chur.

Dieses Büchlein, seiner Form nach eingerichtet wie die beliebten Mai-Andachts-Büchlein, entspricht vollkommen seinem Titel; es ist wirklich ein Armer Seelen-Monat, bestehend in dreißig Betrachtungen während einem Monat über die wichtigsten auf den Reinigungsort bezüglichen Wahrheiten, lieblich untermengt mit Gebeten, Beispielen und Hülfeleistungen.

An der Hand der Geschichte zeigt vorerst das Vorwort des Büchleins das hohe Alterthum dieser monatlichen Andacht in der dreißigtägigen Trauer der Juden über ihre Verstorbenen im alten Bunde, die Fortsetzung dieser Andacht in der heiligen Kirche durch die in früheren Jahrhunderten während dreißig Tagen üblichen Gebete, Almosen und heiligen Messen, Gregorian-Messen oder Dreißiger-Messen genannt, und das Aufblühen dieser Andacht in unsern Tagen sowohl in Italien als in Frankreich und Deutschland durch Verbreitung kleiner Schriften, welche bekannt unter dem Namen: Monat der Verstorbenen, November-Monat, die monatlichen Andachtsübungen geordnet und geregelt haben. Als eine solche Schrift will auch das Büchlein Armer Seelen-Monat angesehen werden. Der „Armer Seelen-Monat“ besteht aus zwei Theilen, wovon der erste dreißig Betrachtungen, der zweite aber sehr zweckmäßige Andachtsübungen enthält. In dreißig sehr schön geordneten Betrachtungen, wovon jede in drei kleine Punkte abgetheilt ist, behandelt dieses Büchlein kräftig und klar, in fließender und kernhafter Schreibart alle wichtigen auf den Reinigungsort bezüglichen Lehren unserer heiligen Religion. Die ersten neun Betrachtungen schildern das Da-

sein des Fegfeuers, die schrecklichen Wirkungen desselben auf die Sinne und auf die Seele, die Gewissensbisse und die Beraubung der Anschauung Gottes, diese empfindlichste aller Peinen. Die vier folgenden Betrachtungen stellen die armen Seelen im Fegfeuer dar in ihrer vollkommenen Ergebung in den Willen Gottes, ihren Trost und ihre Hoffnung in Mitte unaussprechlicher Qualen, ihre Heiligkeit und dennoch ihre gänzliche Unfähigkeit, sich Verdienste zu sammeln, die Qualen des Fegfeuers zu lindern und die Dauer desselben abzukürzen. Zehn weitere Betrachtungen belehren die Gläubigen, wie Gott den armen Seelen nicht durch sich selbst helfen will, sondern dies Erlösungsamt gleichsam auf die Gläubigen übertragen hat, indem sie Ihm das hl. Messopfer, verschiedene Bußübungen, Almosen, Ablässe und gute Werke für deren Erlösung opfern. In den sieben letzten Betrachtungen werden die wichtigsten Gründe angeführt, welche uns bestimmen sollen, an den armen Seelen eifrigst dies unaussprechlich schöne Erlösungswerk auszuüben.

Was in diesen Betrachtungen klar ausgesprochen worden, findet seine volle Bestätigung in den sechzig beigelegten Geschichten und Beispielen, deren Quellen angegeben sind.

Der zweite Theil des Büchleins enthält sehr schöne, die Erquickung der Leidenden Seelen im Fegfeuer befördernde Andachtsübungen, unter denen wir vorzüglich die Messgebete, den Kreuzweg, den Rosenkranz und die von der hl. Kirche zum Troste der armen Seelen insbesondere empfohlenen Ablassgebete anführen.

Wir begrüßen dies in Italien und Frankreich beliebte Büchlein mit großer Freude und wünschen ihm die größte Verbreitung. Möge es für die Gläubigen deutscher Zunge ein Mittel reichlicher Gnaden werden! Eines wird gewiß geschehen, wenn sie entweder privat oder in der Familie gemeinschaftlich versammelt, täglich am Abend während dem November-Monat, welcher dem Andenken der armen Seelen besonders geweiht ist, oder während einem andern Monat, sei es bei so eben erfolgtem Ableben irgend eines theuren Anverwandten oder bei Anlaß der Jahreszeit eines Freundes u. s. w. die Lehren und Beispiele dieses Büchleins ernst zu Gemüthe führen.

— * Ueber den Inhalt der Depesche, welche Monsignor Bovieri an den Bundesrath bezüglich der tessiner Visithumsverhältnisse gerichtet, vernimmt man folgende Angaben. Der päpstliche Geschäftsträger sieht sich gemäß der ihm von Rom aus erteilten Instruction im Falle, dem Bundesrath den peinlichen Eindruck zu schildern, welcher der einseitig von der Bundesversammlung gefaßte Trennungsbeschluß in dem heil. Vater erregt habe. Der Ent-

scheid der Bundesversammlung durchschnelde ohne Weiteres die Frage, indem er die von den Bischöfen von Como und Mailand über die betreffenden Gebietstheile ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit unterdrücke. Dieser Beschluß, fährt der päpstliche Geschäftsträger fort, steht mit den canonischen Vorschriften in Widerspruch. Auch sieht sich daher der Hl. Vater genöthigt, beim Bundesrathe die nöthigen Vorstellungen gegen denselben anzubringen, während er anderseits zugleich den Wunsch hegt, dem Wohle der Katholiken der Schweiz seine Vorzüge zu widmen. Aus diesem Grunde denn auch erklärt der Hl. Vater seine Geneigtheit, sich mit der Bundesbehörde über die Frage der kirchlichen Verwaltung im Tessin und über kirchliche Anstände ähnlicher Art, die mit Bezug auf die Schweiz noch bestehen mögen, zu verständigen.

Von dieser Mittheilung ist vom Bundesrathe den Regierungen von Tessin und Graubünden Kenntniß gegeben und denselben zugleich eine Conferenz in Vorschlag gebracht worden.

— * Die Nachricht von einer (vertraulichen) Eröffnung Englands, Preußens und Rußlands beim apostolischen Stuhl gegen die Thätigkeit der katholischen Pius-Vereine, was beweist sie uns? — Sehr viel. —

1) Beweist sie nicht die Lebenskraft und Thätigkeit dieser katholischen Vereine? Also nur Muth, schweizerische Katholiken! vereinte Kraft macht stark, das katholische Recht findet einst doch — ob früh oder spät — Anerkennung und Achtung.

2) Wenn der Papst und die katholischen Bischöfe auch bei jenen Regierungen Beschwerde führen würden, welche geheime Gesellschaften, kirchenfeindliche und revolutionäre Vereine zum Umsturze aller kirchlichen und bürgerlichen Ordnung in ihren Staaten dulden, selbst vielleicht protegivoren: was würde da nicht für ein Höllen-Lärm entstehen und wer würde da nicht über „ultramontane“ Anmaßung und Intoleranz schreien? Und doch: wer hätte eigentlich ein besseres Recht zu Beschwerden, England oder Rom? — Rußland oder der Papst?

— * **St. Gallen.** Der Hochw. Bischof Johannes Petrus hat letzten Mittwoch zu großer Erbauung aller Anwesenden die heil. Sterbsacramente empfangen; daraus soll aber, wie das Tagblatt berichtet, nicht auf eine gefährliche Veränderung seines Befindens geschlossen werden. — Der ehrwürdige Greis bringt seine Zeit ruhig und gottergeben auf seinem Zimmer zu, unterhält sich noch öfter mit seinen Freunden, und ist, wenn auch niedergedrückt von der Last des Alters, doch übrigens noch bei vollen Geisteskräften. Möge sie Gott ihm noch lange erhalten!

— * **Zürich.** Dietikon. Laut der „Schwyzerzeitung“ soll bezüglich der Besetzung der Pfarrpründe in Dietikon

zwischen dem Bischof von Chur und der Regierung von Zürich eine Uebereinkunft abgeschlossen sein, vermöge welcher der Bischof drei Priester vorschlägt, aus denen die Regierung den Pfarrer von Dietikon bestimmt.

— * **Freiburg.** (Brief v. 10.) Se. bischöfl. Gnaden sind nach Neuenburg verreiset, um eine Kapelle im neubauten katholischen Spital einzuwihen. Es ist dem frommen Eifer und der Umsicht des katholischen Hrn. Pfarrers Egger in Neuenburg gelungen, die barmherzigen Schwestern für seine Gemeinde zu erhalten. — Die Regierung von Neuenburg ist, wie es scheint, von einer solidern Constitution, als diejenige von Bern, welche bekanntlich wegen einer katholischen Schulschwester in Gefahr zu kommen vermeinte.

— * **Solothurn.** Se. Gnaden Bischof Carl begibt sich im Laufe dieser Woche nach Chur, um als Consecrator bei der Weihe des Hochw. Gnaden Bischofs von Chur zu functioniren.

— * Se. Hochw. Hr. Kaiser, Regens des Priesterseminars, ist von seinem Besuche der geistlichen Bildungsanstalten aus Deutschland wieder zurückgekehrt und mit dem Erfolge seiner Reise sehr befriedigt. — Die Räumlichkeiten zur Aufnahme der Seminaristen im Franciscaner-Kloster sind vollendet und so wird endlich die bischöfliche Residenzstadt ein Priesterhaus besitzen, das von fünf Diöcesanständen definitiv anerkannt ist, und dem nur zwei (Aargau und Baselland) fremd sind.

— * Nicht ohne Grund beklagt man sich über die Sonntags-Entheiligungen, welche in der Stadt Solothurn trotz der bestehenden Gesetze häufig vorkommen. Wie arg der Uebelstand sei, mag man aus folgender Anzeige schließen, welche letzten Samstag in allen Solothurnischen Blättern erschienen: „Küfer K — r in hiesiger Vorstadt kann sich dem Tit. Publicum um so mehr empfehlen, da er hofft, trotz vielfacher Anklage bald „privilegirt zu werden, selbst an Sonn- und Feiertagen ohne alle Ausnahme zu arbeiten und Erdäpfel-Fusel zu brennen, so daß man auf die schnellste Bedienung zählen darf.“ Darf auf eine solche öffentliche Einrückung eine amtliche Berichtigung ausbleiben?

— * **Aargau.** Die Regierung hat die zum argen Mißbrauche gewordene Publication nichtamtlicher Anzeigen in den Kirchen untersagt. Hierin verdient die Regierung von Aargau Lob und Nachahmung.

— **△ Aus der protestantischen Schweiz.** Mit Vergnügen vernimmt man, daß die Aufstellung hl. Bilder in protestantischen Tempeln allmählig sich mehrt. So schreibt man aus dem Kanton Bern, daß die Gemeinde Pieterlen zum Schlusse ihres Kirchenbaues mit 3 gemalten Kirchenfenstern beschenkt worden. „Sie stellen Jesus als Lehrer

Jesu Geburt und Jesu Tod in schöner und sinniger Aus-
führung dar, und bilden eine für uns Protestanten über-
raschende aber sehr wohlthuende und erhebende Zierde der
Kirche."

Rom. In Paris scheint sich denn endlich die politische
Wetterfahne zu Gunsten des Kirchenstaats drehen zu
wollen. — Endlich erhalten auch die anti-römischen Blätter
Verwarnungen; so ist dem *Opinion nationale* geschehen,
weil es von der weltlichen Macht Roms behauptet hatte,
daß sie das Papstthum und die Kirche herabwürdigte. Es
bezeigt diese Maßregel der Strenge einen Umschwung in
den Beziehungen zwischen Rom und Paris.

Frankreich. Paris. Der „Univers“ ereifert sich au-
ßerordentlich mit Recht über die Mitglieder der Helvetia,
welche darnach streben, alle Klöster in der Schweiz nach
und nach zu vernichten. Die Apostel seien aber ursprüng-
lich auch nicht viel anderes als Mönche gewesen, und na-
mentlich die Schweiz verdanke den Klöstern außerordentlich
viel. Der Univers zählt die Hauptverdienste auf, welche
sich die Klöster um die Schweiz erworben haben.

Preußen. H. Lämmer reiste durch Berlin nach Rom,
dort kirchenhistorische Studien zu machen, und zwar mit
Hülfe eines alten Stipendiums, welches für diesen Zweck
von einem Domherrn der Diocese Ermeland in der Refor-
mationszeit nach Rom gestiftet, und erst durch die Be-
mühungen der preussischen Gesandtschaft zu Rom so er-
giebig gemacht worden ist, daß jetzt immer 2 Theologen
aus Ermeland durch 2 Jahre zu Rom bequemes Auskom-
men haben sorgenlos daselbst den Studien leben zu können.

Cert der Päpstlichen Convention mit dem apostolischen Stuhle.

Art. VI. In kirchlichen Angelegenheiten wird der wech-
selseitige Verkehr des Erzbischofs, des Clerus und des Volks
mit dem heil. Stuhl frei sein. Ebenso wird der Erzbischof
mit seinem Clerus und dem Volk frei verkehren. Daher
können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofs,
die Actenstücke der Diöcesansynode, des Provincialconcils
und des heil. Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelegen-
heiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung
der großherzogl. Regierung veröffentlicht werden.

Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung
der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-
schulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirten-
pflicht, leiten und überwachen. Er wird deshalb auch die
Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen nach denen
der Unterricht zu ertheilen ist. In den Elementarschulen
wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in
andern Lehranstalten nur von solchen ertheilt, denen der

Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und
nicht wieder entzogen hat.

Art. VIII. Es wird dem Erzbischof freistehen, ein Se-
minar nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten,
und in dasselbe Jünglinge und Knaben, wie es das Be-
dürfniß und der Nutzen der Diocese erheischt, zur Ausbil-
dung aufzunehmen. Der Erzbischof wird hinsichtlich der
Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, so-
wie hinsichtlich des in demselben zu ertheilenden Unterrichts
seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Recht üben. Er
wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen, und
so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet wieder
entlassen.

Verzeichniß kirchlich-geinnter, politischer Zeitungen der katholischen Schweiz für 1860.

1) Le **Chroniqueur de Fribourg** pa-
raissant trois fois la semaine, continuera à paraître en 1860 dans
les mêmes conditions que du passé. Il publiera régulièrement
chaque mois et sans augmentation du prix de l'abonnement pour
le journal (14 francs par an pour toute la Suisse) des **Supplé-
ments littéraires**, qui formeront, par un choix de morceaux
inédits et d'articles de critique, une Revue de la littérature suisse
et étrangère. — Les personnes qui s'abonnent dès à présent au
Chroniqueur pour l'année prochaine le reçoivent GRATIS jusqu'à la
fin de cette année.

Personal-Chronik. Ernennung. [Freiburg.] Am 15. Nov.
wählte das Capitel zu St. Nicolaus als Collator den Hochw. Hrn.
H. Josef Dellen, bisheriger Pfarrverweser, zum Pfarrer von
Gstaayer-le-Giblaug; wohl derselbe wurde bereits den 23. Nov.
durch den Hochw. Bischof Stephan feierlich insallirt.

Zum Bericht. Die Einsendungen „Reflexionen über das Wall-
fahrten nach Einsiedeln“ und „Recension über „Gaulopolikon“ werden
verdankt und gelegentlich benützt werden; ebenso sollen die bereits
früher angezeigten Mittheilungen „über die Bildung kathol. Volks-
bibliotheken“ und die „Bücherpest“ beförderlich unter die Presse kommen; die
Veröffentlichung des wichtigen Textes der „badischen Conven-
tion“ hat uns genöthigt, diese inhaltvollen Einsendungen etwas zu
verschieben, wofür wir die Tit. Verfasser um Entschuldigung bitten.

Vacante Lehrerstelle mit Pfründe.

Die mit einer geistlichen Pfründe verbundene Lehrer-
stelle der Syntax am hiesigen Gymnasium wird anmit zur
freien Bewerbung ausgeschrieben. Der jährliche Pfrund-
und Schulgehalt beträgt Fr. 1200 (ohne Messenstipendien
und andere Accedenzien) und die wöchentliche Unterrichts-
zeit 24—26 Stunden. Lehrgegenstände sind: lateinische
und griechische Sprache, Religionslehre, Geschichte, Natur-
lehre und Algebra.

Allfällige Aspiranten haben sich unter gleichzeitiger Ein-
sendung ihrer Schul- und Sittenzeugnisse bis spätestens
den 31. dies beim Tit. Stadtrathspräsidenten anzumelden.
Zug, den 6. December 1859.

Kanzlei des Stadtrathes.

Abonnements-Einladung für 1860.

Das Sonntagsblatt für das katholische Volk erscheint auch
im künftigen Jahr wie bisher. Abonnements-Preis ist halb-
jährlich franco durch die ganze Schweiz Fr. 1. 50. Be-
stellungen nehmen alle Postämter an, sowie die

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.